

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 15 (1959)

Heft: 4

Artikel: Kanton Neuenburg ; Kanton Genf ; Kanton Freiburg ; Kanton Solothurn ; Im Kanton Glarus ; Studienkommission f. die Einführung d. Frauenstimm- u. -wahlrechts

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Neuenburg

In einer ausserordentlichen Session erklärte sich der Grossen Rat von Neuenburg für die Dringlichkeit der vor und nach der Abstimmung vom 1. Februar eingereichten Motionen für die Einführung des Frauenstimmrechts. Ein entsprechender Entwurf sollte in der Mai-Session zur Behandlung gelangen, die zweite Lesung würde im Grossen Rat im November erfolgen.

Kanton Genf

Dem Genfer Grossen Rat sind von christlichsozialer und sozialdemokratischer Seite, sowie von der PdA Vorlagen über die Einführung des Frauenstimmrechts eingereicht worden. Der Grossen Rat hat dazu noch nicht Stellung genommen.

Kanton Freiburg

Grossrat Cottet (BP) hat eine Motion eingereicht, die den Wunsch ausdrückt, das Problem des Frauenstimmrechts möge im Rahmen der gegenwärtigen Verfassungsrevision behandelt werden. Diese Revision betrifft ein Gesetz über die Gemeinden und Kirchengemeinden, das im Mai behandelt werden soll.

Kanton Solothurn

Von freisinniger Seite wurde eine Motion eingereicht, welche die Einführung des Frauenstimmrechts in den Gemeinden verlangt. In das Gemeindegesetz soll eine Vorschrift aufgenommen werden, welche die Gemeinden ermächtigt, in kommunalen Angelegenheiten den Frauen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht einzuräumen.

Im Kanton Glarus

wurde durch einen Landrat ein Antrag eingereicht, seine Landratsfraktion möchte der Landsgemeinde von 1960 vorschlagen, es sei den Frauen das Stimmrecht in Schul-, Armen- und Kirchenfragen zu gewähren.

Studienkommission f. die Einführung d. Frauenstimm- u. -wahlrechts

An Stelle von Frau E. Plattner-Bernhard übernimmt Frau H. Leuenberger das Präsidium ad. int. dieser Kommission. Diese Kommission wurde nach der Veröffentlichung der Botschaft des Bundesrates über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten eingesetzt, um die in der Folge notwendig werdenden Massnahmen vorzukehren. Die Kommission beschloss, ihre Tätigkeit fortzusetzen, ebenso die *Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Frauenverbände für die politischen Rechte der Frau*. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft ist überzeugt, dass diese ihre Tätigkeit in den Frauenkreisen intensivieren sollte. Er beschloss, auf den nächsten Herbst eine Generalversammlung einzuberufen und ihr einen detaillierten Arbeitsplan vorzulegen.